

allen Seiten eingerissen, zu lösen, und die Angelegenheiten des Landes zu ordnen.

Friedrich hatte dem Kaiser Sigismund vor und nach 400,000 Goldgülden vorgeschossen, und da der Kaiser nicht im Stande war sie zurückzuzahlen, so belehnte er ihn 1415 mit der Churmark und Churwürde. Die Burggrafen hatten nun ein Erbe von 700 □ Meilen und traten unter die sieben Erzämter des Reichs. Sie wurden Erzkämmerer und standen dem Kaiserthron am nächsten.

Jetzt sind es 1000 Jahre, dass des Geschlechts erste Erwähnung geschieht.

560 Jahre sind es, dass es vom Kaiser mit dem Burggrathum belehnt und unter Deutschlands Fürsten aufgenommen wurde.

418 Jahre sind es, dass es unter die deutschen Churfürsten tritt und unter die 7 Erzämter des Reichs.

133 Jahre sind es, dass es die Stelle unter Europa's Königen eingenommen.

Hoheit des Geschlechts gibt nur die Geburt, und eine lange Reihe erlauchter Ahnen, die im Laufe der Jahrhunderte von Stufe zu Stufe zu dieser Höhe gestiegen ist.

14.

Des Königs Domain.

Des Königs Domain besteht also aus 7 Millionen jährlicher Renten. Dies gibt 140 Mill. Capital.

Den 17. Januar 1820, wo die Schulden des Staates geordnet wurden, bestimmte Er: Dass von seinem Domain nur $2\frac{1}{2}$ Mill. zum Unterhalte des Königlichen Hauses sollten verwendet werden. Alles

übrige aber sollte in die Staatskassen zur Tilgung der Schulden dienen.

Die sind also im Irrthume, welche glauben, dass die Landesabgaben vom Könige erhoben würden.

Freilich erhebt er sie, wie er alles erhebt, was mit königlicher Autorität geschieht, aber er weist sie gleich wieder an, entweder zur Armee, oder zur Verwaltung, oder zur Tilgung der Schulden.

Aber er verbraucht keinen Pfennig zum königlichen Hause.

Die Amerikaner haben sich viel darum gewusst, dass sie einen so wohlfeilen Präsidenten hätten, und der König von England verzehre zehnmal so viel wie ihr Präsident.

Aber der König von Preussen lebt ganz von seinem Domain, und hat noch weniger wie der Präsident.

15.

Baiern und Baden.

Dass man die Kammer der Gesetzgebung öffentlich ordne, mit einer Kammer der Reichsherrn und einer Kammer der Gemeinen, das hielt ich bis zum Jahre 1821 für das Bedürfniss der Zeit.

Baiern, Württemberg und Baden sind so geordnet, und später Sachsen, Hanover, Hessel-Cassel, Darmstadt u. m. a.

Wenn ein Gesetz durchging und es hatte die Mehrheit in der Versammlung der Reichsherren und in der Versammlung der Gemeinen vor sich, so konnte ihm der König oder der Grossherzog seinen Beifall nicht versagen.

Er sanktionirte es, und es wurde Gesetz, und hinzugehan zu den übrigen Gesetzen des Landes.

Im Jahre 1820 schrieb ich die Verwaltung des Fürsten